

Irreguläre Migration – Verbrechen oder humanitäre Notlage?



WORKSHOP

Diplomatische Akademie, 12. Juni 2018

1. Übung

- **WAS SAGT UNS DER TITEL?**
- **UM WEN GEHT ES?**

Verbrechen?



<https://www.welt.de/politik/ausland/article167819054/Oesterreichische-Soldaten-kontrollieren-Gueterzuege-am-Brenner.html>

Kriminalisierung

- Legale Wege nach Europa und Österreich?
- Irregulären Grenzübertritt Teil des Asylsystems?
- Irreguläre Handlung macht sind am Individuum fest - daher wird auch das Individuum bestraft/geahndet. Richtig?
- Irregulärer Grenzübertritt in AT eine Verwaltungsstrafe **§ 121 Abs. 1a FPG**: Geldstrafe von 100 bis 1.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bei wiederholter Begehung 1.000 bis 5.000 Euro oder drei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe
- Verhältnismäßigkeit zu Auswirkungen?

Definition international

- ***IOM Glossary on Migration, 2nd edition, 2011:***

Irregular migrant is „a person who, owing to unauthorized entry, breach of a condition of entry, or the expiry of his or her visa, lacks legal status in a transit or host country. The definition covers inter alia those persons who have entered a transit or host country lawfully but have stayed for a longer periode than authorized or subsequently taken up unauthorized employment (...). The term `irregular` is preferable to `illegal` because the later carries a criminal connotation and is seen as denying migrants` humanity.“

Wer ist betroffen?

Irreguläre Einreise	<ul style="list-style-type: none">• Überqueren einer internationalen Grenze ohne Erlaubnis• Asylsuchende, die ohne Visum einreisen• Wiedereinreise nach einer Ausweisung trotz aufrechtem Aufenthaltsverbot
Irregulärer Aufenthalt	<ul style="list-style-type: none">• Überziehen des Visums (Overstay: Studenten, Saisonniers, Touristen)• Scheidungen und Fristversäumnisse• Abgelehnter Asylantrag (Rückkehrentscheidung)• Drittstaatsangehörige mit einer Duldung• EU-BürgerInnen mit Ausweisung oder aufrechtem Aufenthaltsverbot• Haftentlassungen von Drittstaatsangehörigen
Irreguläre Arbeit	<ul style="list-style-type: none">• Arbeit ohne Erlaubnis/ Anmeldung• Arbeit über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus

Top 10 Nationalitäten Außerlandesbringungen Gesamt (zwangsweise + freiwillig) bis Okt. 2017

	% von Gesamt	
Nigeria	985	11,2%
Serbien	722	8,2%
Irak	613	6,9%
Afghanistan	581	6,6%
Rumänien	463	5,2%
Russische Föderation	438	5,0%
Slowakei	358	4,1%
Ungarn	341	3,9%
Pakistan	309	3,5%
Ukraine	279	3,2%
Top Ten	5.089	57,6%
Rest	3.740	42,4%
Gesamt	8.829	100,0%

Daten zu irregulärer Migration in Österreich und EU

Österreich	2013	2014	2015	2016
DSA, Einreise an Außengrenze verweigert	360 326.320	455 286.805	560 297.860	460 388.280
Aufgefundene DSA mit illegalem Aufenthalt	25.960 452.270	33.055 672.215	86.220 (4%) 2.154.675	49.810 (5%) 983.860
Zur Ausreise aufgeforderte DSA	10.085 430.450	470.080	9.910 (1,9%) 533.395	11.850 (2,4%) 493.785
Nach Ausweisung zurückgekehrte DSA	6.790 215.885	2.480 196.280	5.275 (2,3%) 227.975	6.095 (2,5%) 247.165

2. Offenes Gespräch

- ERZÄHLUNGEN AUS DEM ALLTAG

Grundversorgung

- Die Grundversorgung bildet das österreichische **Unterstützungssystem für hilfs- und schutzbedürftige Fremde**. Die Rahmenbedingungen dafür wurden in der 2004 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen **Grundversorgungsvereinbarung** festgelegt.
- **Anspruch** auf Grundversorgung haben hilfs- und schutzbedürftige **Fremde, die den Lebensbedarf** für sich und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen **nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können** und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten
- Als **schutzbedürftige Fremde** gelten **AsylwerberInnen**, deren Antrag auf internationalen Schutz noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, **subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte** (bis 4 Monate nach der Asylgewährung) und rechtskräftig **abgelehnte AsylwerberInnen** oder andere **Fremde**, die **aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar** sind.
- Die Grundversorgung umfasst: **Unterbringung, Verpflegung, Taschengeld, Krankenversicherung, Bekleidung und soziale Betreuung**

<https://grundversorgung.info.net>

Vulnerabilitäten

- Angst vor Entdeckung, Inhaftierung und Abschiebung
- Unauffällig verhalten - Meiden von Behörden
- Grundbedürfnisse: „Ein Bett, eine Dusche und eine Mahlzeit“ (Wohnen, Hygiene, Essen)
- Gesundheitlicher Versorgung limitiert
- Arbeit: Ausbeutung an der Tagesordnung
- Gefühl der Ohnmacht und Druck vom CoO
- Perspektive: „Ein normales Leben.“

3. Präsentation

- PROJEKT „THE DEPORTATION GAP“

Duldung

- § 46a FPG Duldung: Der Aufenthalt von Fremden im Bundesgebiet ist zu dulden, solange
 - deren Abschiebung gemäß §§ 50, 51 oder 52 Abs. 9 unzulässig ist, vorausgesetzt die Abschiebung ist nicht in einen anderen Staat zulässig;
 - deren Abschiebung gemäß §§ 8 Abs. 3a und 9 Abs. 2 AsylG 2005 unzulässig ist;
 - deren Abschiebung aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen unmöglich erscheint oder
 - die Rückkehrentscheidung im Sinne des § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG vorübergehend unzulässig ist.

<https://www.jusline.at/gesetz/fpg/paragraf/46a>

Möglichkeiten der Legalisierung

- Limitiert in Österreich
- Humanitäre Gründen:
 - Aufenthaltstitels aufgrund des Art. 8 EMRK zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens
- Aufenthaltsberechtigung Besonderer Schutz (§ 57 AsylG 2005):
 - seit mindestens einem Jahr geduldet
 - Gewährleistung der Strafverfolgung
 - Opfer von Gewalt

5. Übung

- ROLLENSPIEL: INTERESSEN „VERKAUFEN“